

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten Fassung, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

**Satzung**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Altes Krankenhaus“**  
**(Bereich des ehemaligen Krankenhauses zwischen Burgweg,**  
**Fabrikstraße und Walldürner Straße)**

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und verbessert werden. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt: Das Gebiet umfasst die Flurstücke zwischen der Fabrikstraße, dem Burgweg, der Walldürner Straße und der Stadtmauer mit den Flurnummern 38 (Fabrikstr. 10), 38/4, 38/5 (Burgweg 30), 58/1, 2480/1, 2491 und 2504/1 der Gemarkung Miltenberg. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet VI festgelegt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifel entscheidet der Plan über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteiles zum Sanierungsgebiet.

(3) Werden innerhalb des in § 1 bezeichneten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und werden neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese neu gebildeten Grundstücksflächen die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**  
**Bestimmung des Sanierungsverfahrens, Anwendung des § 144 über die**  
**sanierungsrechtliche Genehmigung**

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Vorschriften des Zweiten Kapitels, Erster Teil, Dritter Abschnitt des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 a BauGB) werden nicht angewendet.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB finden Anwendung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten und Einsichtnahme**

(1) Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, wo die Satzung nebst Anlage eingesehen werden kann.

Bei der Durchführung des Satzungsverfahrens wurden die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 GO beachtet.

**Miltenberg, 07.06.2017**

**Stadt Miltenberg**

gez.

**D e m e l, 1. Bürgermeister**

## Hinweise:

### I. Im Satzungsgebiet gelten folgende sanierungsrechtlichen Vorschriften:

1.

Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für

- Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken;
- Die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.

Die Genehmigung ist zu beantragen bei der Stadt Miltenberg, Stadtbauamt, Engelplatz 69, Miltenberg.

2.

Der Stadt steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

### II. Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1.

eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften über das Zustandekommen der Satzung ist ebenfalls unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

**Ausgefertigt am 07.06.2017**

gez.

**D e m e l, 1. Bürgermeister**

### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2 (Stadtbauamt), zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 07.06.17 ausgehängt an der Amtstafel am 12.06.17 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 12.06.17 hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 3 am 12.06.17 in Kraft.

**Miltenberg, 12.06.2017**

gez.

**D e m e l, 1. Bürgermeister**